

Ansuchen um Übertragung einer Wassernutzung

(ausgenommen Stromerzeugung und Beregnung)
gemäß Art. 20 des V.T. vom 11.12.1933, Nr. 1775

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 29. Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
29.11 Amt für nachhaltige Gewässernutzung
Mendelstraße 33
39100 Bozen (BZ)

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 456T)

STEMPELFREI

Tel. 0471 41 47 70 - Fax 0471 41 47 39
E-Mail: gwaessernutzung@provinz.bz.it

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

- Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)
- Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- anderes

PEC:
gwaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

geboren am in

wohnhafte in PLZ

Straße Nr.

evtl. Hofname

Telefon E-Mail

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als: Präsident ges. Vertreter/in Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/
Körperschaft

mit Sitz in PLZ

Straße Nr.

Telefon E-Mail

St. Nr. der Gesellschaft/
Körperschaft

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

MwSt. Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Inhalt

Ansuchen um Übertragung einer Wassernutzung

Akte Nr. D/ [] R/ [] MD/ [] Z/ [] MZ/ [] GD/ []

Nutzung []

Wassernutzung (Quelle, Wasserlauf) []

In der Gemeinde []

Förderung von unterirdischem Wasser (Tiefbrunnen) auf Gp. []

Katastralgemeinde []

Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansuchens anzuführen.*

Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Der/Die Antragsteller/in erklärt:

Mitteilung gemäß Datenschutz

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind:

<http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC): []

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister
- Für private Anlagen:* Liegenschaftsverzeichnis;
- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Kopie des Formulars F23 (*falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt*)

Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens:

Bei Übertragungen von Wassernutzungen, deren Genehmigungen bereits vor langer Zeit erfolgte, wird fallweise ein Ortsaugenschein des zuständigen Sachbearbeiters des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung durchgeführt

Das Gesuch um Übertragung wird mit Dekret des Landesrates angenommen bzw. abgelehnt. Dieses Dekret beinhaltet gleichzeitig auch die vom Gesetz vorgeschriebene Unbedenklichkeitserklärung bei Abtretung der Wassernutzung von einer Gesellschaft an eine andere.